Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 6 Sgr., durch die Post bezogen 7½ Sgr.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 1 Sgr., Wiederholungen nur 9 Pf. pro Zeile.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 39. Oels, den 26. September 1873. **11. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 273. Breslau, den 19. September 1873.

Repartition

der vom Kreise Oels pro 1873 auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 7. März 1863 zum Kreis-Chausseebau-Fonds aufzubringenden 8000 Thaler, nach Maßgabe der Grund-, Gebäude-, Einkommen- und Klassensteuer, sowie der Königlichen Mahl- und Schlachtsteuer der Stadt Oels, mit Weglassung der I. Stufe der Klassensteuer, sowie der Gesammtsteuer von den Geistlichen und Lehrern und unter entsprechender Reduction des Mahl- und Schlachtsteuerbetrages der Stadt Oels.

Nro.	Namen der Beitragspflichtigen.	Kreis-Chausseebau-Beiträge pro Thlr. 2 Sg. 6,6895 Pf. Thlr.	Sg.	Pf.
1	Oels, Stadt	1116	7	8
2	Bernstadt, Stadt	347	—	10
3	Hundsfeld, Stadt	114	24	5
4	Juliusburg, Stadt	49	9	10
5	Allerheiligen, Dom.	27	—	3
6	dito Gem.	11	25	4
7	Bartkerey, Dom.	15	21	3
8	dito Gem.	7	16	2
9	Bernstadt Vorstadt, Dom.	56	3	8
10	dito dito Gem.	25	27	1
11	Bogschütz, Dom.	41	8	—
12	dito Gem.	65	11	8
13	Bohrau, Dom.	43	10	11
14	dito Gem.	30	16	1
15	Briese, Dom.	68	20	6
16	dito Gem.	35	11	6
17	Buchwald herzogl., Dom.	49	13	4
18	dito dito Gem.	107	10	3
19	dito frei Antheil, Dom.	9	1	4
20	dito dito Gem.	4	9	3
21	Buckowintke, Dom.	3	29	7
22	dito Gem.	10	15	3
23	Buselwitz, Dom.	32	9	7
24	dito Gem.	11	4	7
25	Carlsburg, Dom.	19	18	2
26	dito Gem.	8	27	10
27	Crompusch, Dom.	11	15	1
28	dito Gem.	4	27	11
29	Cronendorf, Gem.	17	29	2
30	Cunersdorf, Dom.	33	28	4
31	dito Gem.	61	22	7
32	Cunzendorf, Dom.	11	2	2
33	dito Gem.	23	5	9
34	Dammer, Gem.	79	8	5
35	Dobrischau, Dom.	24	—	3
36	dito Gem.	10	15	8
37	Döberle, Dom.	11	27	10
38	dito Gem.	7	23	5
39	Dörndorf, Gem.	18	29	8
40	Domatschine, Dom.	15	28	10
41	dito Gem.	15	17	8
42	Dzielunke, Dom.	9	17	4
43	Eichgrund, Dom.	7	14	8
44	dito Gem.	4	2	8
45	Ellguth, Fürsten-, Dom.	37	20	4
46	dito dito Gem.	37	29	6
47	dito Groß-, Dom.	14	24	2
48	dito dito Gem.	35	9	4
49	dito Klein-, Dom.	22	22	—
50	dito dito Gem.	82	2	5
51	dito Neu-, Gem.	10	13	5
52	dito Poln.-, Ndr.-, Dom.	32	—	2
53	dito dito Ober-, Dom.	15	24	9
54	dito dito dito Gem.	30	8	8
55	Galbitz, Dom.	23	29	4
56	dito Gem.	41	27	9
57	Gimmel, Dom.	26	26	11
58	dito Gem.	30	3	5
59	Görlitz, Dom.	11	12	1
60	dito Gem.	14	15	4

Nro.	Namen der Beitragspflichtigen.	Kreis-Chausseebau-Beiträge pro Thlr. 2sg. 6,6895 pf. tlr.	sg.	pf.
61	Groß-Graben, Dom.	28	23	4
62	dito Gem.	64	23	2
63	Grüneiche, Dom.	4	21	3
64	dito Gem.	3	23	3
65	Grüttenberg, Dom.	24	21	10
66	dito Gem.	6	7	9
67	Gutwohne, Dom.	58	19	9
68	dito Gem.	81	15	3
69	Heidane, Dom.	3	4	9
70	Hönigern, Gem.	16	1	5
71	Hundsfeld, Dom.	18	3	5
72	Jackschönau, Dom.	27	27	2
73	dito Gem.	15	1	7
74	Jäntschdorf, Dom.	51	6	9
75	dito Gem.	28	9	1
76	Jenkwitz, Gem.	80	2	11
77	Juliusburg, Dorf, Dom.	43	17	9
78	dito dito Gem.	36	—	6
79	Kaltvorwerk, Dom.	10	28	7
80	dito Gem.	5	13	3
81	Korschlitz, Dom.	35	23	7
82	dito Gem.	46	17	8
83	Kraschen, Dom.	22	4	6
84	dito Gem.	42	7	2
85	Kritschen, Dom.	30	18	5
86	dito Gem.	35	21	10
87	Kurzwitz, Dom.	15	14	3
88	dito Gem.	2	19	6
89	Lampersdorf, Dom.	62	—	2
90	dito Gem.	29	14	7
91	Langenhof, Dom.	18	28	11
92	dito Gem.	14	6	11
93	Langewiese, Gem.	51	12	7
94	Laubsky, Dom.	13	19	1
95	dito Gem.	9	21	11
96	Leuchten, Gem.	42	8	1
97	Loischwitz, Dom.	14	18	11
98	dito Gem.	5	15	4
99	Lorke, Dom.	1	4	10
100	Ludwigsdorf, Dom.	30	24	6
101	dito Gem.	44	29	3
102	Maliers, Gem.	20	1	3
103	Medlitz, Gem.	7	15	10
104	Mirkau, Dom.	13	13	2
105	dito Gem.	15	29	10
106	Mühlatschütz, Klein-, Gem.	13	18	9
107	dito Mittel-, Gem.	28	10	5
108	dito Ndr.- u. Ob.-, Dom.	25	—	11
109	dito dito dito. Gem.	26	19	11
110	Mühlwitz, Ndr.-, Dom.	9	7	6
111	dito dito. Gem.	24	25	4
112	dito Obr.-, Dom.	16	28	—
113	dito dito Gem.	26	—	2
114	Naucke, Dom.	21	27	2
115	dito Gem.	6	26	3

Nro.	Namen der Beitragspflichtigen.	Kreis-Chausseebau-Beiträge pro Thlr. 2sg. 6,6895 pf. tlr.	sg.	pf.
116	Netsche u. Schmarse, Dom.	47	16	2
117	dito Gem.	40	23	10
118	Neudorf b./B., Dom.	7	—	9
119	dito dito Gem.	20	10	2
120	Neudorf b./J., Dom.	15	22	8
121	dito dito Gem.	7	6	9
122	Neuhaus, Dom.	5	22	5
123	dito Gem.	4	5	7
124	Neuhof b./R. Gem.	3	6	1
125	dito b./W. Dom.	13	22	5
126	dito dito Gem.	4	17	2
127	Neuvorwerk, Dom.	14	4	1
128	dito Gem.	1	10	5
129	Oels, Klein-, Dom.	8	4	6
130	dito dito Gem.	37	20	11
131	dito Schloß, Dom.	172	7	8
132	dito dito Gem.	11	28	1
133	Oppeln u. Neugarten, Dom.	13	2	8
134	dito dito Gem.	1	18	4
135	Ostrowine, Dom.	12	—	10
136	dito Gem.	21	13	2
137	Pangau, Dom.	48	17	2
138	dito Gem.	50	16	—
139	Patschkey, Dom.	12	23	—
140	dito Gem.	41	25	2
141	Peterwitz, Klein-, Gem.	23	9	6
142	Peuke, Dom.	27	19	2
143	dito Gem.	20	11	6
144	Pischkawe, Gem.	6	20	1
145	Pontwitz, Dom.	46	14	9
146	dito Gem.	62	8	4
147	Postelwitz, Dom.	33	18	11
148	dito Gem.	26	26	11
149	Prietzen, Ndr.-, Dom.	26	11	9
150	dito dito Gem.	9	8	1
151	Prietzen, Ober-, Dom.	15	4	—
152	dito dito Gem.	30	3	10
153	Pühlau, Dom.	75	13	10
154	dito Gem.	16	25	5
155	Raake, Dom.	31	9	7
156	dito Gem.	10	5	6
157	Rathe, Dom.	23	4	1
158	dito Gem.	51	2	5
159	Reesewitz, Dom.	26	18	8
160	dito Gem	39	26	2
161	Rotherinne, Dom.	7	23	7
162	dito Gem.	6	3	9
163	Sacrau, Dom.	15	29	7
164	dito Gem.	46	21	9
165	Sadewitz, Gem.	50	18	6
166	Schickerwitz, Dom.	14	17	9
167	dito Gem.	7	3	4
168	Schleibitz, Gem.	17	23	4
169	Schmarse, Gem.	66	11	1
170	Schmollen, Neu-, Dom.	11	11	1

Nro.	Namen der Beitragspflichtigen.	Kreis-Chausseebau-Beiträge pro Thlr. 2 sg. 6 pf. 6895 tlr.	sg.	pf.
171	Schmollen, Neu-, Gem.	27	25	2
172	dito Ndr.-, Dom.	14	25	—
173	dito dito Gem.	12	24	6
174	dito Ober-, Dom.	15	20	3
175	dito dito Gem.	91	26	3
176	Schmoltschütz, Dom.	19	29	3
177	dito Gem.	3	18	6
178	Schönau, Ndr.-, Dom.	19	9	—
179	dito dito Gem.	13	25	—
180	dito Ober-, Gem.	18	12	6
181	Schützendorf, Dom.	23	15	4
182	dito Gem.	5	24	3
183	Schwierse, gutsherrl., Dom.	29	2	9
184	dito dito Gem.	5	8	1
185	dito städtisch, Gem.	13	27	9
186	Schwundnig, Dom.	22	6	11
187	dito Gem.	6	29	4
188	Sechskiefern, Dom.	1	28	11
189	dito Gem.	6	12	6
190	Sibyllenort, Dom.	18	15	3
191	dito Gem.	54	16	10
192	Spahlitz, Dom.	25	6	9
193	dito Gem.	38	23	10
194	Stampen, Dom.	27	17	7
195	dito Gem.	69	16	8
196	Stein, Dom.	26	14	10
197	dito Gem.	20	10	5
198	Strehlitz, Dom.	27	14	6
199	dito Gem.	43	13	5
200	Stronn, Dom.	28	25	5
201	dito Gem.	54	5	8
202	Süßwinkel, Dom.	40	26	1
203	dito Gem.	18	19	7
204	Taschenberg, Gem.	15	7	3
205	Tschertwitz, Dom.	11	16	4
206	dito Gem.	5	9	11
207	Ulbersdorf, Dom.	39	4	8
208	dito Gem.	26	12	10
209	Vielguth, Dom.	37	1	9
210	dito Gem.	52	17	11
211	Vogelgesang, Dom.	3	26	4
212	dito Gem.	10	12	9
213	Wabnitz, Ndr.-, Dom.	37	5	5
214	dito Ober., Dom.	12	13	7
215	dito dito Gem.	45	12	8
216	Weidenbach, Dom.	26	11	7
217	dito Gem.	9	23	9
218	Weigelsdorf, Dom.	33	27	6
219	dito Groß-, Gem.	79	22	5
220	dito Klein-, Gem.	4	9	8
221	Weißensee, Dom.	4	27	4
222	dito Gem.	11	20	11
223	Wiesegrade, Dom.	23	14	8
224	dito Gem.	9	25	5
225	Wildschütz, Dom.	37	18	—
226	Wildschütz, Gem.	18	13	7
227	Wilhelminenort, Dom.	28	9	10
228	dito Gem.	33	17	8
229	Woitsdorf, Dom.	41	21	10
230	dito Gem.	46	1	2
231	Würtemberg, Dom.	15	24	1
232	dito Gem.	11	18	—
233	Zantoch, Dom.	37	12	9
234	dito Gem.	15	19	6
235	Zessel, Dom.	47	26	—
236	dito Gem.	17	5	3
237	Ziegelhof, Dom.	—	12	5
238	dito Gem.	6	10	10
239	Zöllnig, Groß-, Gem.	103	29	9
240	dito Klein-, Gem.	70	4	6
241	Zucklau, Dom.	20	3	9
242	dito Gem.	41	28	4
243	Direction der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn.	6	7	2

Indem ich vorstehende Repartition zur Kenntniß der Ortsbehörden bringe, veranlasse ich dieselben, die bezüglichen Beiträge mit den Steuern pro Oktober d. J. an die Kreis-Communalkasse hierselbst abzuführen.

Nr. 274. Breslau, den 1. September 1873.

Cholera-Regulativ.

I. Schutzmaßregeln, welche vor dem wirklich erfolgten Ausbruch der Cholera zu treffen sind.

1. Bei Annäherung der Krankheit ist darauf Bedacht zu nehmen, durch erhöhte Reinlichkeit und zweckmäßig ausgeführte Desinfectionen dem Orte die möglichste Immunität zu verschaffen und alles in dieser Beziehung bisher Versäumte ohne Aufschub nachzuholen.

Hierbei kommt Nachstehendes in Betracht:

a. Die Straßen, Plätze, Höfe, Häuser und Wohnungen müssen von Schmutz und Unrath gründlich gereinigt und rein erhalten werden. Abtritte, Düngergruben, Kloaken, Kanäle, Gräben, Pfützen und stagnirende Tümpel sind thunlichst zu räumen und vorschriftsmäßig zu desinficiren (s. Abschn. III). Ganz besonders nothwendig ist diese Maßregel innerhalb und in der Nähe von Gebäuden, in welchen ein größerer Menschenverkehr stattfindet, wie Fabrik-Etablissements, Gasthäuser, Gesinde- und Familienhäuser, Schulen, Eisenbahnhöfe und dergl.

b. Die Wohnungen, Hausflure und Höfe sind gründlich zu reinigen und fleißig zu lüften. Faulende, schmutzige Sachen und alle Gegenstände, welche die Athemluft zu verderben geeignet sind, müssen aus diesen Räumen

entfernt werden. Auch ist jede Ueberfüllung der Wohnungen mit Menschen thunlichst zu beseitigen.

c. Es ist für gute Beschaffenheit des Trinkwassers zu sorgen, eine Untersuchung der Brunnen und Röhrenleitungen vorzunehmen und nachzusehen, ob das Trinkwasser rein und durch etwa zugetretene Kloaken- oder Fäkalstoffe nicht verunreinigt ist. — Zu diesem Behufe ist das Wasser nach Anleitung im Abschnitt IV. näher zu prüfen.

Brunnen mit verdorbenem Wasser sind sofort zu schließen.

2) Es sind Lokale in's Auge zu fassen, in welchen Cholerakranke untergebracht werden können, deren Isolirung in der eigenen Wohnung unausführbar ist (Cholera-Lazareth). Ebenso sind auch die erforderlichen Einrichtungsgegenstände und Pflegekräfte für den Fall des Bedarfs bereit zu stellen.

Die Isolirung der Kranken ist das erste Erforderniß zur wirksamen Bekämpfung einer Cholera-Epidemie, und erfahrungsmäßig leiden grade die ländlichen Ortschaften in so erschreckendem Maße unter den Folgen der Seuche, weil es in der Regel an Vorkehrungen zur Isolirung der Kranken mangelt.

3) Ebenso ist eine geeignete, möglichst isolirte Räumlichkeit fertig zu stellen, in welcher Cholera-Leichen aus der Sterbewohnung untergebracht und bis zur Beisetzung stehen gelassen werden können. (Leichenhaus).

4) Es ist ein entsprechender Vorrath von Desinfectionsmitteln anzuschaffen und stets bereit zu halten.

5) Der allgemeine Gesundheitszustand im Orte ist sorgfältig zu überwachen. Von jeder cholera-ähnlichen Erkrankung und jedem plötzlichen Todesfalle ist der Orts-Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten, welche ihrerseits solche Krankheitsfälle ärztlich untersuchen zu lassen und das Weitere zu veranlassen hat. Wird der Ausbruch der Cholera ärztlich constatirt, so ist hierüber sofort an den Königl. Landrath zu berichten.

6) Die Anzeigepflicht jeder verdächtigen Erkrankung (Nr. 5) gilt ganz besonders in Betreff solcher Personen, welche kürzlich in Orten gewesen sind, wo die Cholera herrscht.

7) Da die Cholera erfahrungsmäßig meistentheils durch diarrhöartige Erkrankung (Vorboten) eingeleitet wird, so sind die Ortsbewohner hierauf eindringlich aufmerksam zu machen, zur sorgfältigen Beachtung dieser Zufälle anzuhalten und ungesäumt der ärztlichen Behandlung zuzuführen.

Wo weder Aerzte noch Apotheken am Orte sind, empfiehlt sich dringend die Errichtung einer kleinen Arznei-Station, wo die ersten Hilfsmittel gegen Diarrhöen vorräthig stehen und nach ärztlicher allgemeiner Anleitung verwendet werden können.

8) In allen Ortschaften, wo eine Cholera-Invasion befürchtet wird, soll eine Sanitäts-Commission einberufen werden, welche über die Sicherheitsvorkehrungen auf Grund lokaler Kenntniß zu berathen und die Ortspolizeibehörde in der Ausführung der angeordneten Maßregeln zu unterstützen hat. Sie wird von der Ortspolizeibehörde, welche darin jedesmal den Vorsitz führt, zusammenberufen. Die Zusammensetzung erfolgt nach § 3. der Allerh. Kabinets-Ordre vom 8. August 1835. In ländlichen Gemeinden werden der Gemeindevorsteher (Schulze), die Schöffen (Gerichtsmänner), die Lehrer und andere zuverlässige, besonnene und einsichtsvolle Gemeindemitglieder heranzuziehen sein, insbesondere aber auch Aerzte, Apotheker und Bautechniker, wo solche ansäßig sind.

II. Schutzmaßregeln beim Ausbruche der Cholera.

Ist der Ausbruch der Cholera constatirt, so ist folgendermaßen zu verfahren:

1) Die medizinalpolizeiliche Behandlung der Cholera wird nur dann einen günstigen Erfolg haben, wenn es ihr gelingt, die ersten Choleraheerde gründlich auszutilgen, die Krankheit also in ihren ersten Keimen zu ersticken. Alle Sicherheitsmaßregeln sind demnach von vornherein mit Energie und Ausdauer in Wirksamkeit zu setzen.

2) Jeder Cholerakranke ist streng zu isoliren. Wo es an einem Cholera-Lazareth (s. I. 2) mangelt, oder die Ueberführung eines Cholerakranken in ein solches unthunlich ist, muß der Kranke wenigstens in seiner Wohnung streng abgeschlossen gehalten werden. Es werde daher jeder überflüssige Verkehr in der Krankenstube und in den benachbarten Wohnungen möglichst untersagt, wo es angeht auch eine Evacuation der Wohnung durch Entfernung der Gesunden herbeigeführt und der Zutritt zu dem Kranken nur den Pflegern und den ausdrücklich hierzu Berufenen gestattet.

3) Die Krankenstube ist nach Möglichkeit und andauernd zu lüften. Zur Reinigung der Luft in der Stube kann eine flache Schüssel mit Chlorkalklösung darin aufgestellt, oder mit Wasser verdünnte Carbolsäure auf dem Fußboden wiederholt aufgesprengt werden.

4) Alle Abgänge des Kranken, sowohl die erbrochenen wie die aus dem Darm entleerten, sind sofort zu desinfiziren (s. Abschnitt III.) und aus der Krankenstube schleunigst zu entfernen, nicht aber in offene Mistgruben zu schütten, sondern entweder in desinfizirte, verschließbare Senkgruben zu bringen, oder seitwärts zu vergraben.

5) Die durch die Abgänge des Kranken verunreinigten Wäschestücke, Kleider, Unterlagen und dergl. müssen alsbald aus der Krankenstube hinweggeschafft, in kochendes Wasser getaucht, ausgewaschen und unmittelbar darauf durch wenigstens 48 Stunden dem freien Luftzuge ausgesetzt werden.

6) Kein Kranker soll ohne Arznei und ohne Medikamente gelassen werden.

7) Stirbt der Kranke, so ist die Leiche, wenn die Wohnung eine ausreichende Isolirung der Leiche nicht

gestattet, in dem Leichenhause (s. I. 3.) unterzubringen und dort mit befeuchtetem Chlorkalk reichlich zu bestreuen.

Wenn in Folge schnell eintretender Leichenverwesung — was in der heißen Jahreszeit sehr häufig der Fall sein wird — eine frühzeitige Beerdigung nothwendig wird, so kann auf Grund ärztlicher Bescheinigung die Beisetzung der Leiche auch vor Ablauf der gesetzlichen Frist erfolgen.

Die Grabstelle soll immer eine Tiefe von 6 Fuß erhalten, niemals aber mehr als eine Leiche aufnehmen.

Für Ortschaften, welche eigene, selbstständige Begräbnißplätze nicht besitzen, sind zur Vermeidung eines Leichentransportes über die Gemeindegrenze hinaus, erforderlichen Falles besondere Begräbnißplätze zur Beerdigung der Cholera-Leichen in gesetzlich zuläßiger Nähe anzulegen.

Die Cholera-Leichen sind nicht durch Träger, sondern auf einem Wagen zum Kirchhofe zu bringen.

8) Versammlungen des Leichengefolges im Sterbehause, und ebenso Zusammenkünfte in der Wohnung nach erfolgter Beisetzung der Leiche sind aufs strengste zu untersagen.

So viel als möglich ist die Leichenbegleitung auf die nächsten Angehörigen zu beschränken.

9) Die Krankenstube ist nach Entfernung des Kranken, mag derselbe genesen oder gestorben sein, gründlich zu desinfiziren (s. Abschn. III). Dasselbe gilt von den Bettstücken, der Wäsche, den Kleidern und allen Effekten, welche der Kranke in Gebrauch gehabt oder sich in der Krankenstube befunden haben.

10) Der allgemeine Gesundheitszustand ist während der ganzen Dauer der Epidemie fortgesetzt auf's sorgfältigste zu überwachen, und streng darauf zu halten, daß jeder Erkrankungsfall bei der Ortspolizei-Behörde ungesäumt gemeldet wird, damit die erforderlichen medizinalpolizeilichen Sicherheitsmaßregeln ohne Verzug in Wirksamkeit gesetzt werden können.

11) Die Ortspolizeibehörde hat über die Kranken ein Journal anzulegen, in welchem der Name, das Alter, der Stand, die Wohnung, der Zeitpunkt der Erkrankung, die muthmaßliche Veranlassung, der Ausgang und außerdem noch angegeben werden muß, durch wen der Kranke behandelt worden ist.

Aus diesem Journal ist, wenn nicht öftere Berichterstattung ausdrücklich eingefordert wird, allwöchentlich ein summarischer Extract an uns einzusenden.

12) Die Polizeibehörde ist befugt, an Orten, wo gefährliche Epidemien zum Ausbruch gekommen sind, während der Dauer desselben alle ungewöhnlichen Anhäufungen von Menschen auf einem engen Raume zu untersagen (öffentliche Tanzvergnügungen, Schaustellungen, Wochenmärkte).

Die öffentlichen Schulen dagegen dürfen ohne Weiteres nicht geschlossen werden. Wenn die Polizeibehörde die Schließung einer Schule am Orte für nothwendig erachten sollte, ist jedesmal, unter Angabe der Gründe, unsere Entscheidung hierüber vorher einzuholen. (Ministerial-Rescr. vom 19. Dezember 1866.)

Die Schul-Lokale sind aber während herrschender Cholera besonders gut zu lüften und rein zu halten.

Jahrmärkte können nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aufgehoben werden. Dasselbe gilt von Wallfahrten, Ablässen und Kirchfesten.

13) Die Sanitäts-Commission (s. I. 8.) hat ihre Thätigkeit im Einvernehmen mit der Polizeiverwaltung unausgesetzt fortzusetzen. Dieselbe hat den allgemeinen Gesundheitszustand am Orte, die richtige Ausführung der vorgeschriebenen Desinfectionen, die Reinlichhaltung des Ortes und der Wohnungen, die Verpflegung der Kranken, sowohl in den Wohnungen, wie im Lazareth die Isolirungs-Maßregeln, die Verwahrung der Leichen, die Beerdigungen und die Beachtung aller polizeilich angeordneten Schutzvorkehrungen thunlichst zu überwachen, zu Tage tretende Uebelstände sofort zu beseitigen, die Nothstände bei der ärmeren Bevölkerung nach Kräften zu beseitigen, etwa vorhandene Vorurtheile zu bekämpfen, den Muth und das Vertrauen der Einwohnerschaft zu beleben und Alles aufzubieten, was nach ihrer Einsicht zur Verminderung der Calamität beitragen kann.

Bei Bekämpfung von Cholera-Epidemien haben auch die dem Krankendienst sich widmenden Ordensschwestern und Ordensbrüder durch Aufopferung und einsichtsvolle Krankenpflege überall eine höchst segensreiche Thätigkeit entwickelt.

14) Endlich hat die Polizeibehörde noch die Aufgabe, die Aufsicht über die zum Verkauf gebrachten Victualien während einer Cholera-Epidemie zu verschärfen. Die Nahrungsmittel müssen unverdorben sein. (Kontrole über den Fleischverkauf, Fische, Brot, Kartoffeln, Obst, Bier 2c.)

III. Anleitung zum Desinfiziren.

Durch Desinfectionen beabsichtigt man, Fäulnißstoffe, Fäulnißheerde entweder gänzlich zu vernichten oder zu zerstören, oder durch Coagulation unwirksam zu machen (zu entgiften).

Der erste Zweck wird am sichersten durch Verbrennung erreicht. Die Zerstörung am Fäulnißheerde wird durch oxydirende Mittel herbeigeführt, die Coagulation (Umhüllung) der Fäulnißstoffe aber durch solche Stoffe, welche die Fäulnißproducte in eine unlösliche Form umzuwandeln vermögen.

Zur Erreichung dieser Zwecke pflegen verwendet zu werden: der Chlorkalk, der Eisenvitriol, die Karbolsäure, der Aetzkalk und die Kohle. Seitdem das Desinfectionsverfahren allgemeinen Eingang gefunden hat, werden auch verschiedene, mannigfach zusammengesetzte Desinfectionspulver im Handel verkauft, wodurch leider der im Interesse der guten Sache schwer wiegende Uebelstand unvermeidlich geworden ist, daß vielfach sehr geringwerthige, unwirksame Desinfectionsmittel im Handel vorkommen. Es ist daher bei Anschaffung der Desinfectionsmittel große Vorsicht nothwendig. Ohne den anerkannt guten Absatzquellen zu nahe zu treten, bemerken wir, daß für die Güte und Aechtheit

seiner Waaren nur der Apotheker gesetzlich verantwortlich ist. Zusammengesetzte Desinfectionsmittel sollte man nicht ohne vorhergegangene zuverlässige Prüfung kaufen.

Die Ausführung der Desinfectionen ist zuverlässigen, verständigen und solchen Personen zu übertragen, welche damit vertraut geworden sind, und empfehlen sich hierzu vorzugsweise die geprüften Heildiener und Krankenwärter.

1) **Desinfection der Krankenstuben.** So lange Kranke in der Stube sich befinden, ist nach Anweisung I. Abschnitt 3 zu verfahren. Nach Entfernung der Genesenen oder Gestorbenen ist das Lokal dem freien Zutritt der Luft auszusetzen, der Fußboden mit heißem Wasser zu waschen und Decke und Wände, wenn es irgend thunlich ist, frisch anzuweißen. Wo letzteres die Umstände nicht gestatten, lasse man eine starke Chlorkalklösung durch 24 Stunden in der wieder geschlossenen Stube stehen, und lüfte nachher von Neuem.

2) **Desinfection der Wäsche, Kleider, Effecten** ꝛc. Gegenstände von geringem Werth, Unterlagen, stark beschmutzte Wäschestücke, ganz besoders aber das Lagerstroh, Seegras, Siede aus den Bettstellen sind schleunigst zu verbrennen.

Die übrigen vom Kranken gebrauchten waschbaren Sachen sind sofort in kochendes Wasser zu bringen und alsbald zu waschen. Auch können diese Sachen kurze Zeit hindurch in Wasser gelegt werden, in welchem etwas Chlorkalk aufgelöst war. Nach dem Waschen müssen sie durch 48 Stunden der freien Luft ausgesetzt bleiben.

Nicht waschbare Sachen, z. B. Pelzwerk und dergleichen, müssen durch mehrere Stunden einem hohen Wärmegrad (geheizter Backofen) ausgesetzt werden, nachdem sie vorher über einer starken Chlorkalklösung aufgehängt gehalten worden sind.

Federn, Roßhaare, Polsterhaare und dergleichen müssen kräftig gekesselt und alsdann in freier Luft getrocknet werden.

3) **Desinfection nicht bewohnter Räume,** wie Hausflure, Treppenflure ꝛc. Man stelle in denselben Gefäße mit Chlorkalklösung in entsprechender Zahl auf, lüfte nach Ablauf von 24 Stunden und reinige den Fußboden durch Waschen, Wände und Decken durch frisches Ausweißen.

4) **Desinfection von Nachtstühlen, Leibstühlen, Steckbecken, Nachtgeschirren** und dergl. Die in dieselben gelangenden Ausleerungen sind, nachdem sie mit Chlorkalklösung oder mit Desinfectionspulver hinreichend beschüttet worden sind, immer sofort zu entfernen, die Geräthschaften selbst aber (Eimer, Kübel und dergl.) nach jedesmaligem Gebrauch mit ganz kochendem Wasser gründlich zu reinigen.

5) **Desinfection von Ausgußröhren, Hauskanälen, Pissoirs** und dergl. Man spüle mit kochendem Wasser, reinige die zugänglichen Stellen mittelst eines stumpfen Besens, spüle nochmals mit kochendem Wasser und gieße mit einer concentrirten Chlorkalk- oder Eisenvitriollösung so lange nach, bis Geruchlosigkeit eintritt.

6) **Desinfection von Senkgruben, Aborten, Düngerstätten** u. dergl. Gruben, in welchen sich menschliche Excremente befinden, sind reichlich mit Desinfectionspulver (10 bis 15 Pfund auf eine gewöhnliche, nicht zu große Grube), oder mit gelöstem Chlorkalk (5 bis 6 Pfd. Chlorkalk in 2 Eimer Wasser) oder mit Eisenvitriollösung (10 bis 12 Pfd. Eisenvitriol auf 2 Eimer Wasser) zu beschütten und alsdann vollständig zu räumen. In die geleerte Grube wird sofort wieder Desinfectionsmasse gebracht und damit täglich fortgefahren.

Düngerstätten, welche nur thierische Excremente enthalten, sind, wenn sie der Wohnung nahe liegen, thunlichst zu leeren und ebenfalls mit Desinfectionspulver, Chlorkalk- oder Eisenvitriollösung zu desinfiziren.

Die Desinfection ist für genügend zu erachten, wenn die betreffenden Senkgruben, Aborte und dergl. geruchlos gemacht worden sind.

7) **Desinfection von Personen.** Alle, welche sich längere Zeit in der Umgebung von Cholerakranken befunden haben, sollen, bevor sie die betreffenden Räume verlassen, Gesicht und Kopf mit Wasser, die Hände aber mit Chlorkalklösung waschen und sich während einiger Minuten den Ausströmungen einer concentrirten Chlorkalklösung, welche durch Umrühren zu befördern ist, aussetzen.

8) **Desinfection der Leichen.** Cholera-Leichen ist bis zu ihrer Beerdigung auf die unbedeckten Theile angefeuchteter Chlorkalk aufzustreuen, auch können die unbedeckten Theile der Leiche mit Lappen belegt werden, welche mit concentrirter Chlorkalklösung stark angefeuchtet worden sind.

Leichenwärter und Leichenbestatter haben nach vorstehender Vorschrift sub 7 zu verfahren.

IV. Anleitung zur Untersuchung von Trinkwasser.

Durch nachstehend angegebene, leicht ausführbare Prüfungsmethode läßt sich jederzeit feststellen, ob ein fragliches Trinkwasser zum Genuß geeignet oder verdorben ist.

1) **Prüfung mit Neßlerscher Flüssigkeit.** (Lösung von Kalium jodatum, zu welcher so viel Hydrarg. bijodat. rubr. zugesetzt wird, als sich von dem letzteren darin auflöst.) Wenige Tropfen davon genügen, um im Wasser vorhandenes Ammoniak nachzuweisen, welches meistentheils von Kloaken herstammt. Bei Anwesenheit von Ammoniak zeigt sich nach Einträufeln von Neßlerscher Flüssigkeit im Wasser eine gelbe bis tief blaue Färbung. Tritt nur eine geringe Trübung des Wassers oder ein weißer Niederschlag ein, so deutet dies auf eine harte Beschaffenheit des Wassers und rührt von kohlensaurem Kalk her.

2) **Prüfung auf salpetrige Säuren.** Zu 100 bis 200 C. C. Wasser setze man etwa 2 C. C. verdünnte Schwefelsäure nebst frischem Jodkalium-Stärkekleister, und sehe nach, ob sofort oder nach einiger

Zeit Bläuung eintritt. Sofort eintretende Bläuung deutet auf nicht vollendeten Verwesungsprozeß.

3) **Prüfung mit Salpetersäure.** In 50 C. C. Acid. sulfur. pur. (concentrirt 66° B.) giebt man 25 C. C. des Wassers und tropft eine Indigo-Lösung sehr verdünnt zu, während die Mischung noch sehr heiß ist. Ein sofortiges Verschwinden der Indigofarbe, namentlich bei wiederholtem Zusatz, läßt das Wasser als verdächtig erscheinen.

Nur klares, reines und unverdorbenes Trinkwasser benutze man zum Gebrauche. Wo es an solchem Wasser mangelt, suche man sich dadurch zu helfen, daß das zum Trinken bestimmte Wasser vorher vollständig abgekocht und alsdann wieder abgekühlt, niemals aber ungekocht genossen wird. Zur Geschmacksverbesserung eines solchen Wassers nimmt man einen kleinen Zusatz von Rum, oder, wo es die Verhältnisse gestatten, von Rothwein.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Sack.

Vorstehendes Regulativ bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortsbehörden mit dem Veranlassen, vorkommenden Falles die darin niedergelegten Vorschriften genau zu beachten und streng zur Ausführung zu bringen.

Als Desinfectionsmittel wird am wirksamsten die Carbolsäure angewendet.

Ein jeder indifferente, billig zu beschaffende pulverförmige Stoff, wie Sägespäne, Thonpulver, Mergel, Kreide, Ackererde 2c. erfüllt den Zweck, einige Procente der flüssigen Carbolsäure aufzufangen und dadurch eine größere Vertheilung bei der Anwendung zu ermöglichen. Ein Zusatz von 3—5 Pfund Carbolsäure zu 100 Pfund eines der oben erwähnten Pulver genügt, um ein kräftiges Desinfectionsmittel herzustellen. Die Vermischung geschieht in einem hölzernen Troge, indem man die Masse bei einer gleichmäßigen Befeuchtung mit einem Spaten umarbeitet. Die geringen Kosten von wenigen Silbergroschen pro Centner des so hergestellten Pulvers dürften geeignet sein, der Carbolsäure-Desinfection eine größere Ausdehnung zu geben, wodurch allein der große Zweck einer die Verbreitung ansteckender Krankheiten, wie namentlich der Cholera, verhütenden Maßregel erfüllt werden kann.

Die chemische Fabrik von E. de Haën in List vor Hannover liefert rohe flüssige Carbolsäure in concentrirter Form zur Darstellung der Desinfectionspulver, nach oben angegebenem Verhältniß tauglich, für den Preis von 8 Thlr. pro Centner incl. Faß von 300 Pfund Inhalt oder incl. Ballen von 100 Pfund Inhalt, frei ab Bahnhof Hannover. Die Versendung geschieht, wenn nicht anders gewünscht wird, gegen Nachnahme des Betrages.

Die Verwendung der Carbolsäurepulver geschieht in der Weise, daß von denselben eine Hand voll in diejenigen Orte, in denen verwesende organische Substanzen sich befinden, als: Abtritte, Pissoirs, Viehställe, Kranken- und Schlafzimmer 2c. eingestreut wird. Die Wirkung ist eine lang andauernde und kann dieselbe noch als vorhanden angesehen werden, so lange der Geruch an den betreffenden Räumen nach Carbolsäure bemerkbar ist.

Nr. 275. Oels, den 22. September 1873.

Nachweisung der Inhaber von Jagdscheinen, ausgefertigt 1873.

Jugelt, Güter-Direktor in Gutwohne, den	9.	Mai
Stephan, Wirthschafts-Inspektor in Gutwohne, den	9.	„
Rauthe, Kreisrichter in Bernstadt, den	9.	„
v. Schalscha, Lieutenant in Bernstadt, den	17.	„
Carl Schindler, Brauermstr. in Bernstadt, den	26.	Juni
Otto Müller, Maurermstr. in Bernstadt, den	26.	„
Schwarz, Wirthsch.-Verw. in Bogischütz, den	5.	Juli
Brieger, Müllermstr. in Weidenbach, den	5.	„
Stephan, Kunstgärtner in Schleibitz, den	15.	„
Waschke, stud. jur. in Rathe, den	19.	„
Karl Quarg, Bleichbes. in Buckowintke, den	28.	„
Otto Eckardt, Wirthschafts-Beamter in Vielguth, den	30.	„
Wilh. Lindner, Gastw. in Bernstadt, den	1.	Aug.
Aumann, Hülfsjäger in Süßwinkel, den	7.	„
Oppenberg, Forstgehilfe in Weißensee, den	7.	„
Weidner, Forstgehilfe in Sibyllenort, den	7.	„
Karsunky, Forstgehilfe in Patschkey, den	7.	„
Chrobog, Leibbüchsenspanner in Sibyllenort, den	7.	„
Karsunky, Leibjäger in Sibyllenort, den	7.	„
Mennig, Leibjäger in Sibyllenort, den	7.	„
Effner, Wirthsch.-Insp. in Langenhof, den	9.	„
Karl Aßmann, Bauergutsbes., Kl.-Zöllnig, den	11.	„
Anton Winkler, Bauergutsbesitzer in Klein-Zöllnig, den	11.	„
Gottlieb Stolper, Bauergutsbesitzer in Ober-Prietzen, den	12.	„
Krause, Bauergutsbes. in O.-Prietzen, den	12.	„
Pietsch, Bauergutsbes. in O.-Prietzen, den	12.	„
Dalibor, Kretschambes. in O.-Prietzen, den	12.	„
Reisner, Bahnmeister in Hundsfeld, den	13.	„
Beyer, Bauunternehmer in Oels, den	14.	„
Carl Riedel, Rechnungsführer in Hundsfeld (Dominium), den	14.	„
Scholz, Gerichtsscholz in Mirkau, den	14.	„
Hentschel, Bäckermeister in Bernstadt, den	14.	„
Ernst Handke, Freistellenbesitzer in Groß-Graben, den	16.	„
August Schröder, Brennerei-Verwalter in Stein, den	16.	„
Graf Henckel v. Donnersmarck in Stein, den	16.	„
Schmidt, Gräfl. Förster in Stein, den	16.	„
August Krüger, Schankwirth in Woitsdorf, den	16.	„
Max Schiller, Landwirth in Gr.-Ellguth, den	18.	„
Joseph Neugebauer, Bauergutsbesitzer in Cunersdorf, den	18.	„
Arthur Scholtz, Kaufmann in Oels, den	18.	„
Dr. Schiffer, pract. Arzt in Oels, den	18.	„
Rindfleisch, Inspector in Woitsdorf, den	19.	„
Rudolphi, Herzoglicher Oberamtmann in Woitsdorf, den	19.	„

Lieutenant Arndt, Herzogl. Amtspächter in Vielguth, den	19.	Aug.
Günther, Particulier in Oels, den	20.	„
Richard Steiner, Gutspächter in Groß-Weigelsdorf, den	20.	„
Robert Pfeiffer, Wirthschaftsbeamter in Groß-Weigelsdorf, den	20.	„
Ferdinand Schnitzler, Rittergutsbesitzer in Neudorf b. J., den	20.	„
Rohnstock, Gutsp. in N.-Schmollen, den	20.	„
Robert Friedrich, Wirthschaftsbeamter in N.-Schmollen, den	20.	„
Ernst Thomas, Bedient. in Schmoltschütz, den	20.	„
Schöngarth, Herzoglicher Oberförster in Bernstadt, den	20.	„
Oppenberg, Herzoglicher Revierförster in Bernstadt, den	20.	„
Karjunky, Herzoglicher Forstschreiber in Bernstadt, den	20.	„
Mehwald, Herzoglicher Revierförster in Taschenberg, den	20.	„
Weiß, Lieutenant in Schwierse, den	21.	„
Wipprecht, Wirthsch.-Insp. in Rathe, den	21.	„
Guderley, Maurermstr. in Hundsfeld, den	22.	„
Grünig, Erbscholtiseibes. in Jenkwitz, den	23.	„
Adolph Pohl, Müllermstr. in Schwierse (städtisch), den	23.	„
Steiner, Königl. Kreisrichter, Oels, den	23.	„
Rudolphi, Oberst in Braunschweig, den	25.	„
Alphons Schiffer, Thierarzt in Oels, den	25.	„
Otto Scupin in Leuchten, den	26.	„
W. Trautwein, Gerbermstr. in Bernstadt, den	27.	„
Pätzold, Brennerei-Verw. in Schmarse, den	27.	„
Julius Günther, Oeconom in Oels, den	27.	„
Gustav Horn, Erbscholtiseibesitzer in Mittel-Mühlatschütz, den	28.	„
Herrmann Engmann, Schankpächter in Mittel-Mühlatschütz, den	28.	„
Richard Göldner, Wirthschafts-Inspector in Mittel-Mühlatschütz, den	28.	„
Krause, Herzogl. Revierförster in Patschkey, den	28.	„
Matzke, Müllermstr. in Groß-Graben, den	28.	„
Alexander Riemer, Wirthschafts-Inspector in Schmoltschütz, den	28.	„
Lieutenant Friedrich Seeliger, Majoratspächter in Galbitz, den	29.	„
Louis Stäbler, Wirthschaftsbeamter in Galbitz, den	29.	„
Dr. Knaut, Gymnasiallehrer in Oels, den	30.	„
Theodor Dierbach, Bäckermstr. in Bernstadt, den	30.	„
Gustav Fey, Gastw. in Cronendorf, den	30.	„
Krusch, Herzoglicher Gutspächter in Cunzendorf, den	1.	Sep.
Jonas, Herzoglicher Ober-Amtmann in Rathe, den	1.	„
Theodor Hoffmann, Gärtner-Gehilfe in Wildschütz, den	1.	„
Matzner, Förster in Ostrowine, den	1.	„
Joseph Aßmann, Part. in Kl.-Zöllnig, den	1.	Sep
Kirchhof, Gerichtsscholz in Spahlitz, den	1.	„
Morawe, Scholz in Cunzendorf, den	3.	„
Dolezal, Obergärtner in Stein, den	4.	„
Julius Schäpe, Bauergutsbesitzer in Gr.-Ellguth, den	6.	„
August Kriebel, Schafzüchter in Sibyllenort, den	6.	„
Joseph Jung in Sadewitz, den	6.	„
Georg Arndt, Wirthsch.-Insp. in Oels, den	8.	„
Richard Frömsdorf, Rittergutsbesitzer in Oppeln und Neugarten, den	8.	„
Pietrusky, Gutsbes. in Kl.-Peterwitz, den	8.	„
von Veltheim, Herzogl. Hofjägermeister in Sibyllenort, den	9.	„
Gottlieb Göldner, Bauergutsbesitzer in Woitsdorf, den	10.	„
Vogt, Kunst- und Ziergärtner in Langenhof, den	10.	„
Schlape, Stellmacher in Langenhof, den	10.	„
A. Mitzinger, Kupferschmiedemeister in Bernstadt, den	10.	„
Julius Thiel, Revierförster in Ober-Mühlatschütz, den	11.	„
Eduard Thiel, Forst-Eleve in Ober-Mühlatschütz, den	11.	„
Carl Hauschild, Bauergutsbesitzer in Mirkau, den	11.	„
Parm, Gutsbes. in Kraschen-Sabiok, den	12.	„
Dr. Max Bock in Sacrau, den	12.	„
Kaske, Gastwirth in Ober-Prietzen, den	12.	„
Samuel Heilborn, Hausbesitzer in Bernstadt, den	12.	„
Stiller, Schmiedemstr. in Woitsdorf, den	12.	„
Karl König, Fleischermstr. in Hundsfeld, den	13.	„
Unverricht, Bauergutsbesitzer und Scholz in Cunersdorf, den	13.	„
A. Nowack, Auszügl. in Cunersdorf, den	13.	„
A. Fritsch, Bauergutsbes. in Cunersdorf, den	13.	„
Wilhelm Fritsch, Bauers. in Cunersdorf, den	13.	„
Tschapke, Freistellenbes. in Weißensee, den	13.	„
Stapelfeld, Particulier in Oels, den	13.	„
Schmalisch, Wirthschafts-Insp. in Schützendorf, den	16.	„
Paul Butter, Kaufmann in Oels, den	16.	„
Gotthard Horzetzky, Dominial-Pächter in Nieder-Schönau, den	16.	„
Silvius Busch, Gärtner in N.-Schönau, den	16.	„
Schneider, Förster in N.-Poln.-Ellguth, den	16.	„
Ludwig, Justizrath in Oels, den	16.	„
Gottlieb Rademacher, Freistellenbesitzer in Weißensee, den	17.	„
Teichert, Wirthsch.-Dir. in Pühlau, den	17.	„
W. Müller, Wirthsch.-Vol. in Schmarse, den	17.	„
Theodor Pohl, Müllers. in Dobrischau, den	18.	„
Rud. v. Kulmiz, Lieut. in Gutwohne, den	18.	„
Raabe, Königl. Kreis-Secr. in Oels, den	19.	„
v. Poser, Gutsbes. in Buchwald fr. Anth., den	19.	„
Reinhold Scupin, Erbscholtiseibesitzer in Stampen, den	20.	„

Nebst einer Beilage.

Witteck, Wirthsch.-Insp. in Sacrau, den	20.	Sep.
Gust. Nöldner, Freistellenbes. in Bartkerey den	22.	„
Reinh. Müller, Bäckermstr. in Bernstadt, den	22.	„
Heinr. Zedler, Bäckermstr. in Bernstadt, den	22.	„
Aug. Jordan, Gastw. in Weidenbach, den	22.	„
Franz Adler, Bauergutsbesitzer in Ober-Mühlatschütz, den	22.	„
Louis Besser, Wirthschaftsb. in Grüttenberg, den	22.	„
Klimm, Tischlermstr. in Oels, den	22.	„

Nr. 276. Oels, den 20. September 1873.

Betrifft die Auslegung der Geschwornenliste pro 1874.

In Gemäßheit des § 65 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die für das Geschäftsjahr 1874 angefertigte Urliste der zu Geschworenen wählbaren Personen aus dem hiesigen Kreise den 1., 2. und 3. October cr. in meinem Bureau während der Amtsstunden zur Einsicht ausliegen wird. Diejenigen, welche ohne Grund in dieser Liste übergangen oder ohne Berücksichtigung von Befreiungsgründen aufgenommen zu sein glauben, können ihre Einwendungen während der genannten 3 Tage bei mir anbringen. Spätere Reclamationen können nicht berücksichtigt werden.

Der Königliche Landrath.
von Rosenberg.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Berlin, den 11. September 1873.

Bekanntmachung.

Vom 1. October 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten, außer den mit dem Francostempel zu ½ Groschen bz. 2 Kreuzer versehenen Formularen zu Postkarten gewöhnlicher Art, auch Formulare zu Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche mit je 2 Francostempeln à ½ Groschen bz. à 2 Kreuzer bedruckt sind, zum Verkauf gestellt.

Diese Formulare werden, wie die gestempelten Formulare zu Postkarten gewöhnlicher Art, zum Betrage des Stempels an das Publikum abgelassen. — Daneben wird der Verkauf von Postkarten gewöhnlicher Art und von Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die Postkarten mit bezahlter Rückantwort können, außer im internen Verkehr des Deutschen Reichs-Postgebiets, auch im Verkehr mit Bayern, Württemberg und Luxemburg in Anwendung gebracht werden.

Kaiserliches General-Postamt.

Nichtamtlicher Theil.

Der Besuch des Königs von Italien.

König Victor Emmanuel weilt als Gast an dem Hofe des Deutschen Kaisers; der Empfang aber, der ihm bei uns bereitet worden, wird ihn empfinden lassen, daß er zugleich der willkommene Gast unseres Volkes ist und daß die Beweggründe, Gedanken und Ziele, welche ihn gerade jetzt nach Deutschland führen, im deutschen Volke ebenso wie auf Seiten unserer Regierung vollkommen gewürdigt werden.

Wie bei der Drei-Kaiser-Zusammenkunft im vorigen Jahre die bloße Thatsache der fürstlichen Vereinigung überall als ein Ereigniß von mächtiger Bedeutung und unmittelbarer Wirkung erkannt wurde, so ist es nicht minder bei dem jetzigen Besuche Victor Emmanuels am österreichischen Kaiserhofe und bei unserem Kaiser der Fall. Die vierte Septemberwoche des Jahres 1873 schließt sich in ihrer Bedeutung für die Entwickelung der europäischen Politik vollkommen an die zweite Septemberwoche des vorigen Jahres an.

Der stillschweigende, aber durchaus verständliche und überall verstandene Friedensbund der drei Kaiser, der seit dem vorigen Jahre immer neue Bestätigung und innigere Befestigung gefunden hat, übt seine Wirkung sichtlich auch auf die anderen großen Staaten, und der König von Italien hat es für seine fürstliche Aufgabe im Interesse seines Volkes, wie der allgemeinen Politik erachtet, jenem großen und mächtigen Bunde für die Ruhe und den Frieden Europas offen und entschieden beizutreten.

Wenn es für das neue Deutsche Reich eine besondere Genugthuung war, daß die ernste und entschlossene Friedenspolitik, welche der Deutsche Kaiser vom ersten Augenblick auf das Reichsbanner geschrieben hatte, der Grundstein wurde, auf welchem eine neue feste Gemeinschaft auch zwischen Rußland und Oesterreich erstand, so darf es uns jetzt zu gleicher Befriedigung gereichen, daß das Vertrauen zu dem Ernst und der Kraft jener gemeinsamen Politik, welches den König Victor Emmanuel nach Deutschland führt, zugleich ein neues und festes Band zwischen Italien und Oesterreich geknüpft hat. Die Politik des Deutschen Reichs erhält eine neue Weihe durch die immer innigere Vereinigung der großen Staaten Europas zur Wahrung und Befestigung des Friedens auf den neugeschaffenen Grundlagen.

Je größer und beruhigender die Bedeutung dieser vertrauensvollen Uebereinstimmung der Regierungen ist, desto weniger braucht man nach besonderen, unmittelbaren politischen Zwecken der fürstlichen Zusammenkunft zu forschen.

Man darf in dieser Beziehung freilich jetzt, wie im vorigen Jahre gewiß sein, daß die beiden mächtigen Monarchen und ihre bedeutenden Staatsmänner nicht Tage lang in engerem Verkehr sein werden, ohne daß ihre grundsätzliche Uebereinstimmung über die allgemeinen Ziele der Politik sich auch in der vertraulichen Besprechung der thatsächlichen Aufgaben der Gegenwart und einer etwaigen künftigen Gefährdung

des Friedens bethätigen sollte; aber es darf auch jetzt hinzugefügt werden, daß zu bestimmteren diplomatischen Vereinbarungen ein Anlaß nur vorliegen würde, wenn von irgend einer Seite der Friede bereits thatsächlich bedroht erschiene.

Dies ist zunächst glücklicher Weise nicht der Fall, — und wenn hier und da Besorgnisse in Betreff gewisser politischer Strömungen und Entwickelungen in anderen Staaten und der etwaigen Folgen derselben für den Frieden Europa's aufgetaucht sind, so wird die Bedeutung der neuen fürstlichen Besuche in Wien und in Berlin voraussichtlich überall klar erkannt und ernst genug gewürdigt werden, um die Keime neuer Beunruhigungen alsbald zu ersticken.

Der Besuch des Königs von Italien wird als eine neue Bürgschaft einer entschiedenen und wirksamen Friedenspolitik wie bei uns, so überall freudig begrüßt werden.

Weitere Instruktion zur Ausführung der Kreisordnung.

Der Minister des Innern hat im weiteren Verfolg der Arbeiten zur Ausführung der Kreisordnung nunmehr auch die früher vorbehaltene Instruktion in Betreff der drei ersten Abschnitte des zweiten Titels des Gesetzes erlassen.

Der erste Abschnitt stellt im § 21 die Grundlage der neuen Verwaltungs-Organisation der Kreise fest.

Die Gemeinden und Gutsbezirke sind als selbstständige, einander nebengeordnete Körper hingestellt, und ist in diesem Sinne die Leitung ihrer öffentlichen Angelegenheiten geregelt.

Als Vertreter des Staats-Interesses und der gemeinsamen, dauernden Kreis-Interessen ist und bleibt der Landrath erster Beamter des Kreises.

Der zweite Abschnitt handelt von dem Gemeindevorsteher- und dem Schöffen-Amte, sowie von der Ortsverwaltung der selbstständigen Gutsbezirke.

Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeindevorsteher und Schöffen erlischt nach § 186 am 30. Juni 1874. Demgemäß sind die ersten Wahlen der Gemeindevorsteher und Schöffen in der ersten Hälfte des Jahres 1874, und zwar bis zum 1. April vorzunehmen.

Die schon jetzt gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bleiben jedoch in Funktion bis zum Ablaufe der in der Kreis-Ordnung vorgeschriebenen sechsjährigen Amtsdauer, vom Tage ihrer Bestätigung gerechnet, sofern nicht eine Gemeinde eine frühere Wahl ausdrücklich beantragt.

Hat der Neuwahl eines Gemeindevorstehers oder eines Schöffen die Bestätigung wiederholt versagt werden müssen, so steht es dem Landrathe zu, auf den Vorschlag des Amtsvorstehers unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter auf so lange zu ernennen, bis eine erneuerte Wahl, deren Vornahme der Gemeinde jeder Zeit freisteht, die Bestätigung erlangt hat.

Dieselbe Befugniß steht dem Landrathe zu, wenn keine Wahl zu Stande kommt, weil beispielsweise eine Gemeinde die Vollziehung derselben verweigert.

Können sich der Landrath und der Kreisausschuß über den zu ernennenden Stellvertreter nicht einigen, so entscheidet das Verwaltungsgericht als Kommunal-Aufsichtsbehörde höherer Instanz.

Der dritte Abschnitt handelt von der Aufhebung der Lehn- und Erbschulzenämter.

Behufs Ausführung der Bestimmungen dieses Abschnittes haben die Landräthe, sobald eine Gemeinde oder ein Schulzengutsbesitzer darauf anträgt, mit Hülfe vorhandener Lehnsbriefe, Erbverschreibungen, Prästations-Tabellen, Urbarien, Recesse, der Grund- und Hypothekenbücher oder sonstiger Urkunden zu ermitteln: 1) ob und mit welchen Grundstücken die Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen- (Richter-) Amtes bisher verbunden war; 2) ob und welche Grundstücke, Gerechtigkeiten und Einkünfte dem Schulzengutsbesitzer erweislich von der Gemeinde selbst für die Amtsverwaltung verliehen sind; 3) ob und welche Vorrechte und Befreiungen dem Schulzengutsbesitzer für die Verwaltung des Schulzenamtes in Beziehung auf die aus dem Kommunal-Verbande oder aus anderen Verbänden, z. B. dem Kirchen- und Schulverbande, entspringenden Dienste und Abgaben, der Gemeinde oder deren Mitgliedern gegenüber bisher zustanden.

Ist nach dem Ergebnisse der angestellten Ermittelungen eine Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Schulzengutsbesitzer erforderlich, so legt der Landrath die in der Sache gepflogenen Verhandlungen dem Kreisausschusse vor, welcher den Kommissarius für die Auseinandersetzung ernennt.

Die Aufhebung der Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes ist von der Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens nicht abhängig. Die Amtsthätigkeit der das Schulzenamt verwaltenden Schulzengutsbesitzer erlischt vielmehr am 30. Juni 1874. Mit demselben Zeitpunkte fällt auch die Verpflichtung derselben zur Besoldung eines Stellvertreters weg.

Privat-Anzeigen.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am Michaelisfeste
predigen zu Oels:
In der Schloß- und Pfarrkirche:
*) Frühpredigt: Herr Diakonus Krebs.
*) Amtspredigt: Herr Superintendent Ueberschär.
(Nach der Amtspredigt: Confirmation durch Herrn Propst Thielmann.)

*) Nachmittagspredigt: Herr Propst Thielmann.

Wochenpredigt:
Donnerstag, den 2. Oktober, Vormittags 8½ Uhr:
Herr Diakonus Krebs.
Sonnabend, den 27. September, früh 10 Uhr:
Prüfung der Confirmanden durch Herrn Propst Thielmann in der Propstkirche.

*) Collecte für die Schles. Schullehrer-Seminare.

Bei meinem Scheiden aus meinem bisherigen Amte ist es mir ein aufrichtiges Bedürfniss, allen Behörden und Beamten, mit denen ich im Verkehr gestanden habe, meinen herzlichsten Dank zu sagen für ihr freundliches Entgegenkommen und ihre wohlwollende Unterstützung, die ich in jeder Richtung hin erfahren habe. Ich werde in Wahrheit stets gern an alle die angenehmen und freundlichen Beziehungen meines bisherigen Berufskreises zurückdenken und es würde mir eine grosse Befriedigung sein, wenn auch ich mir hier ein freundliches Andenken in der Zukunft gesichert hätte.

Oels, den 20. September 1873.

Der Königl. Staatsanwalt.
Wachler.

Cement.

Von einer ungarischen Cement-Fabrik ist mir der Verkauf ihres Fabrikats hierorts übertragen worden; ich verkaufe von heut ab den Centner für 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. ab Oels. Das Fabrikat zeichnet sich durch rasches Erhärten von anderem vortheilhaft aus; seine Verwendbarkeit zu Wasser- ebenso wie zu Hochbau, auch zu Putzarbeiten ist in Pest und Wien und in neuester Zeit auch in O./S. Bergwerks-Distrikten vielfach erprobt.

Oels.

Gustav Lehmann,
Maurermeister.

Lehr-Verträge,

pro Stück 1 Sgr., sind in **A. Ludwig**'s Buchdruckerei in Oels zu haben.

Am 20. April 1872, in 145ster

Königl. Preuss. Staats-Lotterie,

fiel das **grosse Loos, 150,000 Thlr., in mein Debit** und am 18. März c., in 147ster der **Haupttreffer III. Cl.** mit **15,000 Thlr.**

Zur bevorst. Hauptziehung 148. v. 18 Octbr.—3. Novbr. verkaufe u. versende **Antheilloose:**

1/1	1/2	1/4	1/8	1/16	1/32	1/64
80,	40,	20,	10 1/6,	5 1/4,	2 5/6,	1 5/12 Thlr.

gegen Postvorschuss oder Einsendung des Betrages.

Staats-Effect.-Handl. Max Meyer,
Berlin, Leipzigerstrasse Nr. 94,
erstes u. ält. Lott.-Gesch. Preuss., gegr. 1855.

Auction.

Zu Hönigern, hiesigen Kreises, soll **am 8. October d. J., Vormittags 10 Uhr,** der Nachlaß des daselbst verstorbenen herzoglichen Domainen-Pächters und Hauptmann a. D. **Emil Cretius,** bestehend in Wagen, 2 Kutschen-Pferden, Geschirren, Mobiliar, Kleidungsstücken und anderen Vorräthen, gegen gleich baare Bezahlung durch unsern Auctions-Commissairus Böhm versteigert werden, wozu Käufer eingeladen werden.

Namslau, den 18. September 1873.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Verkauf eines Gastgrundstückes.

Das Grundstück **Gutehoffnung Nro. 20** mit 33 Morgen gutem Lande, sehr guten Gebäuden, nahrhafter Gastwirthschaft und Schmiede, 1/2 Meile von hiesiger Stadt an der Chaussee, ist durch mich für 3200 Thlr. zu verkaufen.

Die Uebergabe, auch die der Gastwirthschaft, erfolgt sofort.

Pleschen, den 10. September 1973.

Meyer,
Rechtsanwalt.

Es ist eine interessante Erscheinung, daß, wie statistisch nachweisbar ist, von der herrschenden **Börsencalamität,** welche fast alle Kreise des Publikums in Mitleidenschaft gezogen, die Abonnenten der **„Neuen Börsenzeitung"** fast gänzlich unberührt geblieben sind. Diese Erscheinung ist, wie gesagt, durch statistische Erhebungen verbürgt und kann wohl nur darin ihre Erklärung finden, daß die „Neue Börsenzeitung" als **„Rathgeber"** wirksam ist und so ihren Abonnenten in allen Börsenangelegenheiten, so oft es verlangt wird, kostenfrei Rath ertheilt, einen Rath, der anerkanntermaßen bei guten Zeiten schon zu manchem Vermögen die Grundlage gelegt und bei trüben Verhältnissen so manches Mal die geschädigte Vermögenslage wieder ins Gleichgewicht gebracht hat.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Direktion der obigen Gesellschaft hat nach dem Ableben ihres langjährigen bewährten Vertreters, des Herrn **C. F. Mayer** in Oels, die Agentur für Oels und Umgegend dem

Rentier Herrn J. Peschel

daselbst übertragen.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bitte ich die Herren Versicherten der obigen Gesellschaft resp. das versichernde Publikum ergebenst, sich in Versicherungs-Angelegenheiten fortan an Herrn **J. Peschel** wenden zu wollen.

Breslau, den 15. September 1873.

Die Haupt-Agentur.
A. Fillié.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital	Thlr. 3,000,000	—	Sgr.
Prämien- und Zinsen-Einnahme für 1872 (excl. der Prämien für spätere Jahre)	„ 2,280,831	12	„
Prämien-Reserven	„ 3,064,548	4	„
	Thlr. 8,345,379	16	Sgr.
Versicherungen in Kraft am Schlusse des Jahres 1872	Thlr. 1,208,608,621	—	„

Mit Bezug auf vorstehenden Geschäftsstand der Gesellschaft empfehle ich mich zur Vermittelung von Versicherungen gegen Feuersgefahr auf Gebäude und bewegliche Gegenstände.

Nähere Auskunft ertheile ich mit Vergnügen und bin ich auch gern bei Anfertigung der Anträge behilflich.

Mein Büreau befindet sich Breslauer Vorstadt Nro. 18.

Oels, den 16. September 1873.

J. Peschel, Agent.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich Anfang October in Bernstadt eine

Buchhandlung und Leihbibliothek,

verbunden mit **Schreibmaterialien-Handlung,**

errichte. Abonnements auf alle Journale des In- und Auslandes werden vom 2. October d. J. an angenommen und jedes Werk und Buch in kürzester Zeit geliefert. Ich bitte um recht zahlreichen Zuspruch.

Achtungsvoll ergebenst

Heinrich Tilgner.

---

30. Kgl. Preuß. Lotterie-Loose

zur Hauptziehung 148. Lotterie versendet gegen baar: Originale 1/1 à 110, 1/2 à 45, 1/4 à 22 Thlr., Antheile 1/8 à 10, 1/16 à 5, 1/32 à 2½ Thlr.

30. C. Hahn in Berlin, Kommandantenstr. 30.

Anzeige.

Wer die „Breslauer Zeitung" im nächsten Quartal mitlesen will, melde sich in der Expedition d. Bl.

Trockenes Brennholz

von Kiefern und Fichten wird **alle Montage** im Rudelsdorfer Holzschlage, unmittelbar an der Chaussee, gegen Baarzahlung und sofortige Abfuhr verkauft.

Blaschke, Oberförster.

Einen Bullen,

sprungfähig, 1¾ Jahr alt, Oldenburger und Holländer Kreuzung, verkauft

Schwierse bei Oels. **E. Weiss.**